

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung) vom 04.12.2014 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12.12.2024

- Nichtamtliche Lesefassung -

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

**§ 1
Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Goslar zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden.

**§ 2
Gebührenmaßstäbe**

Grundlagen für die Bemessung der Abfallgebühren sind

1. Bei der Benutzung der Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l bis 360 l Füllraum
 - 1.1 Für nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltende Restmüllbehälter
 - 1.1.1 die Anzahl und die Größe (Füllraum) der Abfallbehälter, wobei sich diese Gebühr aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für Pflichtleerungen (Mindestgebühr i.S.d. § 5 Abs. 4 NKAG) zusammensetzt. Durch die Grundgebühr werden insbesondere die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ abgegolten. Mit der Mindestgebühr wird eine Mindestinanspruchnahme von 12 Leerungen je aufgestelltem Abfallbehälter abgegolten.
 - 1.1.2 die Anzahl der Zusatzleerungen
 - 1.2 Für Zusatzbehälter die Anzahl der Leerungen
2. Bei der Benutzung der Müllgroßbehälter (MGB) mit 660 l bis 1.100 l sowie der Müllgroßcontainer (MGC) mit 2,5 m³ bis 4,5 m³ Füllraum
 - 2.1 die Anzahl und die Größe (Füllraum) der Abfallbehälter, wobei sich diese Gebühr aus einer „Grundgebühr“ und einer Gebühr für die Leerungen zusammensetzt. Eine Mindestgebühr wird nicht erhoben.
 - 2.2 die Anzahl der Behälterleerungen
3. Bei der Benutzung der übrigen Abfallbehälter
 - 3.1 die Anzahl und die Größe (Füllraum) der Abfallbehälter
 - 3.2 die Anzahl der Behälterleerungen
 - 3.3 die Nutzungsdauer
 - 3.4 die Zeit und der Aufwand für den Transport zu Abfallentsorgungsanlagen, die nicht in § 1 der Abfallsatzung genannt sind.
4. Bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- 4.1 die Menge (Volumen) oder Masse (Gewicht) des angelieferten Abfalls
- 4.2 die Anzahl der Anlieferungen bei einem Gewicht von weniger als 200 Kilogramm je Anlieferung aus privaten Haushalten bis zu einem Volumen von 300 Liter mit Pkw.
5. Bei Inanspruchnahme des Holdienstes für MGB mit 40 bis 360 Liter Füllraum die Anzahl der Behälterleerungen und die Entfernung zwischen Standplatz des Abfallbehälters und Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeugs. Die Leistung umfasst das Holen und Zurückbringen der Behälter vom bzw. zum jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück. Diese Leistung kann nur in Verbindung mit einer regelmäßigen wöchentlichen oder 14-täglichen Abfuhr (52 bzw. 26 Leerungen pro Jahr) in Anspruch genommen werden.
6. Bei der Inanspruchnahme
 - 6.1 der Sperrmüllabfuhr für Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen die Anzahl der Anfahrten des Grundstückes und die Menge (Volumen) der bereitgestellten Abfälle.
 - 6.2 des Expressdienstes für die Sperrmüllabfuhr die Anzahl der Anfahrten des Grundstückes und die Menge (Volumen) der bereitgestellten Abfälle.
 - 6.3 des Holdienstes für die Sperrmüllabfuhr die Anfahrt des Grundstückes und die Anzahl der Gegenstände.
 - 6.4 des Behälterveränderungsdienstes (Auslieferung, Abholung oder Umtausch) die Anzahl und die Größe (Füllraum) der Abfallbehälter.
7. Bei der Benutzung von Abfallsäcken nach § 3 Abs.3 deren Anzahl.
8. Bei der Trennung von mit Restmüll vermischten Wertstoffen aus den Müllgroßbehältern (MGB) die für die ordnungsgemäße Trennung aufgewandte Arbeitszeit je Mitarbeiter und Einsatzzeit je Pritschenfahrzeug.
9. Bei der Trennung und dem Transport nicht ordnungsgemäß abgeladener Abfälle die für die ordnungsgemäße Trennung aufgewandte Arbeitszeit je Mitarbeiter und Einsatzzeit je Radlader, Bagger und Planierdrape.
10. Beim Transport von Abfällen nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 der Abfallsatzung die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, Fahrzeuge und Container-Anhänger.
11. Für die abfalltechnische Abnahme die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter und deren Arbeitszeit und die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke.

§ 3

Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) Gebühren für die Benutzung der Abfallbehälter:
 1. Restmüllbehälter, die nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung mindestens 12-mal jährlich zur Abfuhr bereitzustellen sind:
 - 1.1 Grundgebühr sowie 12 Pflichtleerungen (Mindestgebühr) eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters:

MGB 40	103,71 €
MGB 80	151,25 €
MGB 120	198,80 €
MGB 240	341,44 €
MGB 360	456,01 €

1.2 Jede Zusatzleerung eines Restmüllbehälters nach 1.1 und jede Leerung eines Restmüllbehälters nach § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung:

MGB 40	1,62 €
MGB 80	3,24 €
MGB 120	4,87 €
MGB 240	9,73 €
MGB 360	14,60 €

1.3 Jede Leerung einer Biotonne

MGB 80	2,51 €
MGB 120	3,76 €
MGB 240	7,52 €
MGB 660	20,68 €
MGB 1100	34,47 €

1.4 Jahresgebühr (Grundgebühr und Leerungsgebühr) für die wöchentliche Abfuhr eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters (ohne Inanspruchnahme des Holdienstes)

MGB 80	281,04 €
MGB 120	393,48 €
MGB 240	730,79 €
MGB 360	1.040,03 €

1.5 Jahresgebühr für die Nutzung des Holdienstes nach § 2 Nr. 5:

1.5.1 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	256,01 €	170,12 €
MGB 80	368,44 €	240,38 €
MGB 120	480,88 €	310,64 €
MGB 240	818,20 €	521,42 €
MGB 360	1.127,44 €	704,12 €

1.5.2 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	474,52 €	279,38 €
MGB 80	586,96 €	349,64 €
MGB 120	699,40 €	419,90 €
MGB 240	1.036,72 €	630,68 €
MGB 360	1.345,95 €	813,38 €

1.5.3 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

MGB 80	4,93 €
MGB 120	6,55 €
MGB 240	11,41 €
MGB 360	16,28 €

- 1.5.4 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

MGB 80	9,13 €
MGB 120	10,75 €
MGB 240	15,62 €
MGB 360	20,48 €

- 1.5.5 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	108,89 €
MGB 120	141,48 €
MGB 240	239,25 €

- 1.5.6 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	218,14 €
MGB 120	250,74 €
MGB 240	348,51 €

2. Für Grundstücke, die nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung Restmüllbehälter mit einem Volumen von mehr als 360 Liter vorhalten, werden nach § 2 Nr. 2 folgende Gebühren erhoben:

- 2.1 Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	2.009,68 €
MGB 770	2.353,99 €
MGB 1.100	3.330,74 €
MGC 2500	6.732,58 €
MGC 4500	12.073,71 €

- 2.2 Jahresgebühr für die 14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	1.313,72 €
MGB 770	1.542,03 €
MGB 1.100	2.170,81 €
MGC 2500	4.096,37 €
MGC 4500	7.328,54 €

- 2.3 Jede Zusatzleerung

MGB 660	26,77 €
MGB 770	31,23 €
MGB 1.100	44,61 €
MGC 2500	101,39 €
MGC 4500	182,51 €

- (2) Für die Benutzung der Abfallsäcke nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Abfallsatzung (dauernde Nutzung von Abfallsäcken für Grundstücke an nicht mit Sammelfahrzeug befahrbaren Straßen) gelten die Gebührensätze des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung eines Abfallsackes nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung (vorübergehend verstärkter Anfall von Abfällen) beträgt je Abfallsack
- | | | | |
|----|---------------|--------|--|
| 1. | für Restmüll | 3,10 € | |
| 2. | für Bioabfall | 2,05 € | |
- (4) Für Abfahren außerhalb des Abfuhrplanes (Sonderabfuhr) und für die einmalige oder vorübergehende Nutzung von Abfallbehältern wird eine Gebühr für das Abholen und die Leerung nach Zeit und Aufwand gem. § 5 berechnet.
- (5) Für die Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 b der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Auslieferung und Abholung eines Großcontainers ab 7 m ³ Füllraum | 160,41 € |
| 2. | Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von | 11,28 € |
| 3. | Für die Berechnung der Gebühren für den Transport von Abfällen nach § 2 Nr. 3.4 werden die Sätze nach § 5 zugrunde gelegt. | |
| 4. | Für die Entsorgung der Abfälle im Großcontainer wird zusätzlich eine Gebühr nach § 4 erhoben. | |
- (6) Für die Trennung von Wertstoffen, die in von den KreisWirtschaftsBetrieben Goslar zur Verfügung gestellten Müllgroßbehältern (MGB) vermischt mit Restabfällen überlassen werden (§ 8 Abs. 9 der Abfallsatzung), werden Gebühren nach § 5 erhoben.
- Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.
- (7) Für die Sperrmüllentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen nach § 9 Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall bis zu fünf Kubikmeter je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von | 25,00 € |
| 2. | Überschreitet die Menge Sperrmüll aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen pro Abfuhr das Gesamtvolumen von 5 Kubikmetern, wird für jeden zusätzlichen Kubikmeter zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 8 Nr. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von | 69,69 € |
| 3. | Für die Abholung von Sperrmüll im Wege des Expressdienstes nach § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall von bis zu fünf Kubikmetern zusätzlich zu der Gebühr nach 1. je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von | 99,75 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| 4. | Für die Inanspruchnahme des Holdienstes aus privaten Haushalten nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach 1. und 2. je Stück eine Gebühr erhoben in Höhe von | 16,81 € |
| 5. | Für die Abholung von Elektrogroßgeräten (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühltruhen) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr wird, soweit die Hauptleistung Sperrmüllentsorgung nach Ziff. 1 dabei nicht in Anspruch genommen wird, je Gerät eine Gebühr erhoben in Höhe von | 2,50 € |
| 6. | Wird der Antragsteller bei Anfahrt des Grundstückes nicht angetroffen (§ 9 Abs. 6 der Abfallsatzung), so dass der Sperrmüll nicht abgefahren werden kann, wird für die Anfahrt des Grundstückes eine Gebühr erhoben in Höhe von | 44,63 € |
| 7. | Für die Abfuhr von festen Abfällen, die nicht zum Sperrmüll gehören und die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die auf dem Grundstück vorhandenen Behälter passen, wird je angefangenem Kubikmeter eine Gebühr erhoben in Höhe von | 69,69 € |
| (8) | Für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch von Restabfall- und Bioabfallbehältern (Veränderung des Behältervolumens) werden je Behälter folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. | Behälter mit einem Füllraum bis einschließlich 360 Liter | 31,90 € |
| 2. | Behälter mit einem Füllraum über 360 Liter bis einschließlich 1.100 Liter | 52,64 € |
| 3. | Behälter mit einem Füllraum von 2.500 Liter und 4.500 Liter | 74,97 € |

Bei einem Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern werden der oder die jeweils größten Behälter zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Auslieferung und Rücknahme von Biotonnen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührensätze bei Selbstanlieferung

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Gebühren bei der Selbstanlieferung betragen | |
| 1. | bei der Anlieferung von Abfall zur Beseitigung- mit einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall | 29,69 € |
| 2. | bei der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen in Clausthal-Zellerfeld und Bornhausen je Kubikmeter Abfall | 80,80 € |
| 3. | bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen aus privaten Haushalten bis zu einem Volumen von bis zu 300 Liter mit Pkw pro Anlieferung | 5,00 € |
| 4. | bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen | |
| | - aus privaten Haushalten mit einem Volumen von mehr als 300 Liter und einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg | 30,10 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| - | gewerblichen Abfällen mit einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg pro Anlieferung | 30,10 € |
| 5. | bei einem Ausfall der Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen je Kubikmeter Abfall | 80,80 € |
| 6. | bei der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Nr. 3.4 als Auslagen die bei den jeweiligen Anlagen im Einzelfall erhobenen Gebühren. | |
| (2) | Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf den Bauschuttdeponien werden für jeden angefangenen Kubikmeter Abfall Gebühren erhoben in Höhe von | 11,75 € |
| | Für die Selbstanlieferung von Bodenkleinmengen bis 0,5 Kubikmeter als Abfall zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Im Heiligenholze beträgt die Gebühr bei einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall | 0,84 € |
| | Für Bodenkleinmengen bis 200 kg Abfall wird eine Mindestgebühr erhoben in Höhe von | 1,90 € |
| (3) | Für die Trennung von Wertstoffen aus mit Wertstoffen gemischt angelieferten Restabfällen wird eine Gebühr nach Zeit und Aufwand erhoben. | |
| (4) | Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung werden Gebühren nach § 5 erhoben. | |

§ 5 Gebühren für Sonderleistungen

Für den Transport von Abfällen nach § 2 Abs. 7, bei Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung, für Sonderleistungen (z. B. Trennen und Transport von nicht ordnungsgemäß abgeladenen Abfällen), für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung werden Gebühren erhoben, die sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen wie folgt zusammensetzen:

Je angefangene viertel Stunde	
eines Mitarbeiters	12,61 €
eines Müllsammelfahrzeugs	13,55 €
eines Sperrmüllfahrzeugs	11,14 €
eines Pritschenfahrzeugs	6,85 €
eines Container-LKWs	12,97 €
eines Container-Anhängers	2,49 €
einer Planierraupe	13,46 €
eines Radladers	12,67 €
eines Baggers	11,71 €
eines Schadstoffmobils	11,97 €
eines Saugwagens	11,21 €
Anfahrt mit einem PKW je km	0,79 €

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig hinsichtlich der Gebühr für die Nutzung der Abfallbehälter gem. § 3 Abs. 1 und der Nutzung der Abfallsäcke bei mit dem Müllsammelfahrzeug nicht anfahrbaren Grundstücken nach § 3 Abs. 2, die Trennung von Wertstoffen nach § 3 Abs. 6 und die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch der Behälter nach § 3 Abs. 8 ist der Anschlusspflichtige gemäß § 7 der Abfallsatzung. Bei Gemeinschaften nach § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung ist Gebührenpflichtiger der Anschlusspflichtige, der diese Pflicht durch Erklärung übernommen hat.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen nach dem Ersten eines Kalendermonats geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Nutzung der Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 7 (§ 9 Abfallsatzung), der Sonderabfuhr nach § 3 Abs. 4, der Nutzung von Behältern nach § 3 Abs. 5 (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 b der Abfallsatzung), in den Fällen des § 3 Abs. 6 (§ 15 Abs. 1 Ziffer 4 a der Abfallsatzung) und bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 5 ist der Antragsteller.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken nach § 3 Abs. 3 (§ 15 Abs. 2 Abfallsatzung) ist der Erwerber.
- (5) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 1 und Abs.2) und im Fall der Trennung der Wertstoffe nach § 4 Abs. 3 ist der Abfallerzeuger, soweit nicht der Abfalltransporteur diese Pflicht übernommen hat.
- (6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abfallgebührensatzung) ist der Antragsteller.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (8) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren für Abfallbehälter (§ 3) und Sonderleistungen (§ 5) ruhen nach Maßgabe des § 5 Abs.9 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die „Grundgebühr“ und die Pflichtleerungen (Mindestgebühr) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1, die Jahresgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1.4, 1.5.1, 1.5.2, 1.5.5, 1.5.6, 2.1, 2.2 und § 3 Abs. 2 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zu Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht für den Entleerungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1.2, 1.3, 1.5.3, 1.5.4., 2.3 und § 3 Abs. 5 Ziffer 4 entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter.

- (4) Die Gebührenpflicht für Sonderleistungen nach § 3 Abs. 4, für die Trennung von Wertstoffen nach § 3 Abs. 6, die Sonderleistungen nach § 5, den Transport von Abfällen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 3, sowie für die abfalltechnische Abnahme nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn der Leistung.
- (5) Die Gebührenpflicht bei der Benutzung von Abfallsäcken gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit Erwerb der Abfallsäcke.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 7 Ziffern 1-5 und 7 entsteht mit der Antragstellung. Die Gebühr für die Anfahrt gemäß § 3 Abs. 8 Ziff. 6 entsteht mit der Anfahrt.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch von Behältern gemäß § 3 Abs. 8 und für die Auslieferung und Abholung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 entsteht mit Beantragung der Leistung.
- (8) Bei der Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 8

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verletzung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren nach den §§ 3, 4 und 5 werden vom Landkreis Goslar festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1, Ziff. 1.4, Ziff. 1.5.1, Ziff. 1.5.2, Ziff. 2.1, Ziff. 2.2 sowie § 3 Abs. 2 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig (Quartalsfälligkeit). Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr auf die verbleibenden Quartalsfälligkeiten des Kalenderjahres gleichmäßig aufgeteilt. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2, 1.3, 1.5.3, 1.5.4 und Ziff. 2.3 werden mit der ersten Quartalsfälligkeit nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Endet die Gebührenpflicht, werden die vorgenannten Gebühren in einer Summe 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken gemäß § 3 Abs. 3 wird bei Erwerb fällig.
- (4) Die Gebühren bei der Selbstanlieferung nach § 4 werden bis zu einem Gesamtbetrag von einschließlich 25,00 € sofort fällig und können in bar bzw. durch EC-Karten-Zahlung beglichen werden.
- (5) Die übrigen Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Rückständige Gebühren werden einschließlich der notwendigen Nebenkosten (z.B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten) im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist erneut ein Antrag nach § 15 Abs. 5 Abfallsatzung bei den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar zu stellen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 10 Abs. 1 den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar nicht innerhalb eines Monats jeden Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.